

Übermittlung von Gewerbesteuerdaten an die Gemeinden

Anlage 6

Übersicht „Bescheidkennzeichnungen“

Liste der Schlüsselzahlen zur Art der Festsetzung ("Bescheidkennzeichnung")

Nr. Ausdruck im Bescheid (Der Bescheid/Er...):

- 11 ist nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig.
- 12 ist nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig.
- 13 ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- 15 Die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrages ist teilweise ausgesetzt nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.
- 16 ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO vorläufig.
- 18 ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

- 21 ist nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO endgültig.
- 22 ist nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO geändert und nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig.
- 23 ist nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO geändert und nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig.
- 24 ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.
- 25 ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung wird aufgehoben.
- 26 ist nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO geändert und wird nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO für endgültig erklärt.
- 28 Der Vorbehalt der Nachprüfung ist gemäß § 164 Abs. 4 AO entfallen.

- 31 ist nach § 129 AO berichtigt.
- 32 ist nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert.
- 33 ist nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.
- 34 ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert. (bis 1993)
- 35 ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert. (bis 1993)
- 36 ist nach § 174 AO geändert.
- 37 ist nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert.

- 41 Die Änderung ist nach § 132 AO auch im Rechtsbehelfsverfahren zulässig.
- 44 ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert. (ab 1994)
- 45 ist nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert. (ab 1994)
- 48 Anlage zur Einspruchsentscheidung.
- 49 Der Bescheid ist geändert

- 50 Ist nach § 35b GewStG geändert.

- 60 Die Festsetzung soll ohne den –programmgesteuerten- Vorbehalt der Nachprüfung ergehen.

- 83 ist nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO geändert und wird nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO für endgültig erklärt.

- 90 Interne Änderung eines nicht bekanntgegebenen Bescheids.
- 92 Die Festsetzung soll ohne den –programmgesteuerten- Vorbehalt der Nachprüfung ergehen.